



Statuten

Die männliche Form umfasst jeweils auch die weibliche Form

1. Name und Sitz

- Art. 1.1 Unter dem Namen Feuerwehrverein Zweisimmen (kurz FVZ) mit Sitz in Zweisimmen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

2. Zweck

- Art. 2.1 Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit zwischen ehemaligen und aktiven Feuerwehrleuten, vornehmlich von Zweisimmen, sowie zu Partnerorganisationen wie den Feuerwehrfreunden Zweisimmen-Oberrot und anderen Vereinen.
- Art. 2.2 Organisation und Mithilfe bei Anlässen
- Art. 2.3 Sammlung und Unterhalt von erhaltenswertem Feuerwehrmaterial, Fahrzeugen und Dokumenten.

3. Mittel

- Art. 3.1 Die Einnahmen vom FVZ bestehen hauptsächlich aus den Mitgliederbeiträgen, aus dem Erlös von Anlässen und von Zuwendungen der Gönner/Sponsoren.
- Art. 3.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Art. 3.3 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April
- Art. 3.4 Für Verbindlichkeiten des Vereins FVZ haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

- Art. 4.1 Der FVZ besteht aus:
a) Aktivmitgliedern
b) Ehrenmitgliedern
d) Passivmitgliedern
- Art. 4.2 Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, welche über eine Feuerwehr-Ausbildung verfügen. Die Anmeldung muss schriftlich beim Vorstand des FVZ erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- Art 4.3 Aktivmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder; sie bezahlen dem Verein keinen Beitrag.
- Art 4.4 Personen oder Firmen, die sich für Vereinszwecke interessieren oder die den FVZ unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt, haben jedoch nur beratende Stimme.
- Art. 4.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
Eine Austrittserklärung aus dem Verein muss dem Vorstand bis zum 30. November schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als

erneuert gilt. Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des FVZ ernsthaft Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

5. Organe

- Art. 5.1 Die Organe des Vereins sind:
a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand
- Art 5.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet alljährlich als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage im Voraus erfolgen.
Die ordentlich eingeladene Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 5.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 5.4 Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in der Regel:
1. Anwesenheitsliste und Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
3. Jahresberichte Präsident
4. Jahresrechnung / Voranschlag
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Mutationen, Ein- Austritte
7. Wahlen (Vorstand)
8. Jahresprogramm
9. Anträge
10. Ehrungen / Ernennungen
11. Verschiedenes
- Art. 6.1 Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und ist diesem gegenüber für die gesamte Vereinsführung verantwortlich.
Er besteht aus aktiven und ehemals Dienstleistenden Angehörigen der Feuerwehr.
Er besteht aus:
a) Präsident
b) Vizepräsident
c) Sekretär
d) Kassier
e) Verantwortlicher Material
f) Beisitzer (amtierender Feuerwehrkommandant)
Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bei Bedarf um weitere Chargen vermehren
- Art. 6.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.
Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- Art. 6.3 Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

- Art. 6.4 Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind. Er darf Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. Diese Genehmigung kann in dringenden Fällen auch erst nachträglich eingeholt werden.
- Art. 6.5 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- Art. 6.6 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.
Der Sekretär besorgt das Protokoll und erledigt alle Korrespondenzen.
Der Kassier verwaltet das Vermögen, zieht die Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen. Er legt jährlich an der Mitgliederversammlung die Rechnung vor und schlägt zusammen mit dem Vorstand das Budget vor.
Das Mutationswesen ist Sache des Sekretärs und des Kassiers.
Der Materialchef ist für die gesamten Unterhalts- und Servicearbeiten verantwortlich. Er koordiniert alle auszuführenden Arbeiten und setzt sie durch.
Im übrigen organisiert sich der Vorstand selber.

6. Auflösung des Feuerwehrverein Zweisimmen

- Art. 7.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder erscheinen. Dabei ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Art. 7.2 Im Fall der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde Zweisimmen zu hinterlegen und durch diese einem allfällig später sich bildenden Vereins des Ortes zur Verfügung zu stellen, der den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.
Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Feuerwehr Zweisimmen über.

7. Statutenänderung

- Art. 8.1 Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmen abgeändert werden.
- Art. 8.2 Diese Statutenänderung ersetzt die letzte Version vom 9. September 2015 und tritt mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Mai 2016 in Kraft

Zweisimmen den 19. Mai 2016

Der Vorsitzende

Der Protokollführer

.....

.....